

## **Antrag**

**des Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Schutz vor sexualisierter Gewalt an Schulen**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Fälle sexualisierter Gewalt an Schulen es nach ihrer Kenntnis jeweils in den vergangenen zehn Jahren an baden-württembergischen Schulen gab (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart sowie der involvierten Personengruppe);
2. wie sie die derzeit bestehenden Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzepte zur Verhinderung sexualisierter Gewalt an Schulen bewertet;
3. wann die Ergebnisse der derzeitigen Pilotierung des baden-württembergischen Schutzkonzepts „Schutz Macht Schule“ an rund 60 Schulen vorliegen;
4. ob vor der geplanten flächendeckenden Umsetzung des baden-württembergischen Schutzkonzepts „Schutz Macht Schule“ eine entsprechende Evaluierung der Pilotierung geplant ist und wenn ja, von wem und wann diese durchgeführt werden soll;
5. ob die angedachte flächendeckende Umsetzung des baden-württembergischen Schutzkonzepts „Schutz Macht Schule“ für alle Schulen in Baden-Württemberg verpflichtend sein soll und wenn ja, ob hierdurch bereits existente, von den jeweiligen Schulen selbst entwickelte Schutzkonzepte hinfällig werden;
6. inwieweit die zur besseren Vernetzung der bereits bestehenden Fachberatungsstellen im Jahr 2022 eingerichtete Geschäftsstelle für die neu gegründete Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatungen e. V. (LKSf) bereits spürbar zum Ausbau der Unterstützungsangebote sowie zu weiteren Verbesserungen oder Maßnahmen geführt hat (bitte mit detaillierter Nennung der seit 2022 vollzogenen Entwicklungen);

7. wie die konkrete Unterstützung der baden-württembergischen Schulen durch die jeweiligen Fachberatungsstellen hinsichtlich der Implementierung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzepten zu Verhinderung sexueller Gewalt an Schulen ausgestaltet ist;
8. inwieweit die baden-württembergischen Schulen hinsichtlich der in Ziffer 5 genannten Problematik von weiteren außerschulischen Akteuren Unterstützung und Entlastung erfahren;
9. inwiefern vonseiten des Sozial- und Kultusministeriums geplant ist, die baden-württembergischen Schulen bei der Implementierung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzepten zur Verhinderung sexueller Gewalt an Schulen zu entlasten, insbesondere in personeller und finanzieller Hinsicht (zum Beispiel durch einen verbindlichen Stundenanteil in der Stundentafel pro Klassenstufe, sodass präventive Projekte zeitlich nicht mit den regulären Fächern und Inhalten konkurrieren müssen);
10. wann Ergebnisse der Teilnahme Baden-Württembergs an der Verbundstudie „Entwicklung und Wirkung von Schutzkonzepten in Schulen im Längsschnitt“ des Deutschen Jugendinstituts und der Hochschule Hannover vorliegen unter Angabe, wie viele Schulen in Baden-Württemberg Teil der Studie sind;
11. wie viele Lehrkräfte in den letzten fünf Jahren an Fortbildungen zum Thema sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt an Schulen teilgenommen haben;
12. ob inzwischen ein Zeitplan zur gesetzlichen Verankerung der Pflicht zur Erstellung von schuleigenen Schutzkonzepten vorliegt und wenn nein, wann mit einem entsprechenden Zeitplan zu rechnen ist;
13. wie der aktuelle Planungsstand der unter Federführung des Sozialministeriums eingerichteten interministeriellen Arbeitsgemeinschaft zur Bewertung und Erarbeitung von Umsetzungskonzepten bezüglich der Schaffung einer institutionalisierten Ombudsstelle des Landes für betroffene Kinder und Jugendliche sexualisierter Gewalt an Schulen ist;
14. welche finanziellen Mittel sie für Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen sexualisierter Gewalt an Schulen in den letzten fünf Jahren bereitgestellt hat und in welcher Höhe dies für die kommenden Haushaltsjahre geplant ist (bitte unter Nennung der jeweils geförderten Maßnahmen und Projekte sowie des jeweiligen Jahres);
15. welche weiteren Maßnahmen sie plant und ergreift, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt an Schulen zu verbessern.

7.11.2023

Dr. Timm Kern, Birnstock, Fink-Trauschel, Dr. Rülke, Haußmann,  
Goll, Bonath, Brauer, Haag, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

## Begründung

Sexualisierte Gewalt im Schutzraum Schule hat insbesondere für Kinder und Jugendliche schwere körperliche und seelische Folgen. Bestehende Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen müssen daher verbessert und ausgebaut, entsprechende Schutzkonzepte entwickelt und die Unterstützung der Schulen und Lehrkräfte ausgebaut werden. Der vorliegende Antrag soll daher die weitere Entwicklung des Schutzkonzepts „Schutz Macht Schule“, die Arbeit der Fachberatungsstellen sowie die weiteren Planungen und Maßnahmen der Landesregierung beleuchten und eventuelle Defizite eruieren.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/149/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Fälle sexualisierter Gewalt an Schulen es nach ihrer Kenntnis jeweils in den vergangenen zehn Jahren an baden-württembergischen Schulen gab (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schularart sowie der involvierten Personengruppe);*

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ist rechtlich nicht definiert und nicht in der PKS auswertbar. Hilfsweise werden nachfolgend die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung dargestellt.

Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien werden Opfer lediglich zu sogenannten Opferdelikten erfasst. Zu diesen zählen unter anderem Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung. Die Erfassung der opferspezifischen Merkmale erfolgt unter der Vorgabe, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- beziehungsweise verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht. Einschlägig im Sinne der vorliegenden Anfrage ist hier der Opfertyp „Schüler“.

Mit Inkrafttreten des fünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung am 10. November 2016 wurden im Sexualstrafrecht bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen, welche auch im PKS-Straftatenkatalog in den Jahren 2017 und 2018 umgesetzt wurden. Dies hat zur Folge, dass der Vergleich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ab dem Jahr 2017 mit den Vorjahren nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist.

Eine dieser Neuerungen war die Einführung des § 184i StGB (sexuelle Belästigung). Zuvor waren derartige Delikte mitunter als „Beleidigung auf sexueller Grundlage“ gemäß § 185 StGB unter dem Oberschlüssel der „sonstigen Straftaten gegen das StGB“ zugeordnet. Durch die Neuordnung sanken die Fälle der „Beleidigung auf sexueller Grundlage“. Analog stiegen die Fallzahlen im Bereich der „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Die modifizierte statistische Erfassung erfolgte ab dem 1. April 2017.

Darüber hinaus wurden mit der Streichung des § 179 StGB (alt) – sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger – und durch dessen Integration in den § 177 StGB (neu) diese Delikte aus dem Bereich „sexueller Missbrauch“ seit dem Jahr 2017 statistisch in den Bereich „Vergewaltigung/sexuelle Nötigung/sexuelle Übergriffe“ verschoben, was dort zu einer Fallzahlerhöhung führte.

Letztlich führt die Erweiterung des Straftatbestandes des § 177 StGB, einhergehend mit einer zusätzlichen Herabsetzung der Übergriffschwelle des neuen § 177 StGB (sogenannter „Nein heißt Nein“ Grundsatz), zu zusätzlichen Verzerrungen. Zudem ist auch ein geändertes Anzeigeverhalten infolge des gesteigerten medialen Interesses nicht auszuschließen.

Die Maßnahmen im Kampf gegen die Coronapandemie in den Jahren 2020 und 2021 haben grundsätzlich zu einer positiven Entwicklung der Sicherheitslage beigetragen. Mit dem Wegfall der notwendigen Beschränkungen sind im Jahr 2022 nicht nur das bisher normale gesellschaftliche Leben, sondern ein Stück weit auch Teile der Kriminalität zurückgekehrt. Das vermehrte Zusammentreffen von Menschen hat zu mehr Tatgelegenheiten geführt. Das erklärt auch den für das Jahr 2022 teilweise deutlichen Anstieg der Kriminalität im Vergleich zu den Pandemiejahren. Die beiden Ausnahmejahre 2020 und 2021 sind daher kaum mit anderen Jahren belastbar zu vergleichen. Aufgrund dieser besonderen Situation ist ein isolierter Vorjahresvergleich der Kriminalitätslage 2022 nur bedingt sinnvoll.

Die Anzahl der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit dem Opfertyp „Schüler“ hat sich in den Jahren 2013 bis 2022 in Baden-Württemberg wie untenstehend entwickelt. Eine über die beiden Tatörtlichkeiten hinausgehende Differenzierung nach Schularten ist auf Basis der PKS nicht möglich. Überdies erfolgt keine Erfassung nach Schuljahr oder Klassenstufe in der PKS Baden-Württemberg.

| <b>Anzahl der Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung (ab 2017) und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit (bis einschl. 2016) an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ in den Jahren 2013 bis 2022 in Baden-Württemberg</b> | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>2016</b> | <b>2017</b> | <b>2018</b> | <b>2019</b> | <b>2020</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung (ab 2017)  | –           | –           | –           | –           | 22          | 36          | 39          | 22          | 32          | 55          |
| Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit (bis einschl. 2016)  | 15          | 3           | 8           | 9           | –           | –           | –           | –           | –           | –           |
| – darunter Vergewaltigung/sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall <sup>1</sup>   | –           | –           | –           | –           | –           | 2           | 3           | 1           | 1           | 4           |
| – darunter Vergewaltigung/sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff <sup>2</sup>  | –           | –           | –           | –           | 3           | –           | –           | –           | –           | –           |
| – darunter Vergewaltigung/sexuelle Nötigung <sup>3</sup>  | 0           | 0           | 2           | 1           | –           | –           | –           | –           | –           | –           |
| – darunter sonstige sexuelle Nötigung <sup>4</sup>  | 13          | 2           | 4           | 7           | 1           | –           | –           | –           | –           | –           |
| – darunter sexuelle Übergriffe/Nötigungen <sup>5</sup>  | –           | –           | –           | –           | –           | 5           | 5           | 3           | 3           | 8           |
| – darunter sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen  | 2           | 1           | 2           | 1           | 2           | 2           | 2           | 0           | 1           | 2           |
| – darunter sexuelle Belästigung gem. § 184i StGB  | –           | –           | –           | –           | 16          | 27          | 29          | 18          | 27          | 41          |

<sup>1</sup> Der zugrundeliegende PKS-Schlüssel 1110\*\* Vergewal/sex Nötig/Übergr bsF wurde erst im Jahr 2018 eingeführt.

<sup>2</sup> Der zugrundeliegende PKS-Schlüssel 1110\*\* Vergewaltig/sex Nötig/Übergr war bis ins Jahr 2017 gültig.

<sup>3</sup> Der zugrundeliegende PKS-Schlüssel 1110\*\* Vergewaltigung/sex Nötigung war bis ins Jahr 2016 gültig.

<sup>4</sup> Der zugrundeliegende PKS-Schlüssel 1120\*\* sonst. sexuelle Nötigung war bis ins Jahr 2017 gültig.

<sup>5</sup> Der zugrundeliegende PKS-Schlüssel 1121\*\* sexuelle Übergriffe/Nötigungen wurde erst im Jahr 2018 eingeführt.

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ befinden sich in den Jahren 2013 bis 2016 auf einem insgesamt niedrigen Fallzahlenniveau. Aufgrund der Strafrechtsänderungen ist die Anzahl der Fälle kaum vergleichbar mit den Fällen der Folgejahre ab 2017.

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ verbleiben in den Jahren 2017 bis 2021 auf einem unteren zweistelligen Niveau.

Im Vergleich zum Vorpandemieniveau des Jahres 2019 mit 39 Fällen, erhöht sich die Anzahl der Fälle im Jahr 2022 um 16 auf 55 Fälle. Diese Entwicklung ist zuvorderst auf eine Zunahme der Fälle im Deliktsfeld der sexuellen Belästigung zurückzuführen. Die Aufklärungsquote liegt im Jahr 2022 mit 96,4 Prozent auf einem weiterhin hohen Niveau (Vorjahr 96,9 Prozent).

Sexuelle Belästigungen gemäß § 184i StGB stellen den Großteil der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ dar. Im Jahr 2022 werden in diesem Deliktsfeld mit 41 Fällen 12 Fälle mehr registriert als im Vergleichsjahr 2019 (29 Fälle).

In den Jahren 2013 bis 2016 stellen die Fälle der sexuellen Nötigung das Gros der Straftaten im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ dar.

*2. wie sie die derzeit bestehenden Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzepte zur Verhinderung sexualisierter Gewalt an Schulen bewertet;*

Das Kultusministerium misst Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt eine große Bedeutung zu. Zentrale Erkenntnis der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) ist, dass Schulen ein enormes Potenzial bieten, um für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche zum Schutzraum zu werden. Zudem erfassen Schulen aufgrund der Schulpflicht nahezu alle Kinder und Jugendlichen.

Um Schulen in der Prävention im Bereich der sexualisierten Gewalt zu unterstützen, stehen in Baden-Württemberg nachfolgende Maßnahmen zur Verfügung.

Baden-Württemberg beteiligte sich 2018 an der bundesweiten Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ der UBSKM. Die Initiative unterstützt Schulen fachlich, sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinanderzusetzen und Kinderschutz im Schulalltag breiter zu verankern. Zur Umsetzung hat die UBSKM in Kooperation mit den Kultusministerien der Länder alle allgemeinbildenden Schulen in Deutschland mit speziellen Informationsmappen mit Materialien zu Fragen des Schutzes vor sexualisiertem Missbrauch ausgestattet und auf einer zentralen Homepage digital zur Verfügung gestellt. Hier sind länderspezifische Informationen und rechtliche Rahmenbedingungen für Baden-Württemberg zugänglich.

Darüber hinaus haben das Kultusministerium und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Ulm ein E-Learning-Angebot zum Thema „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“ entwickelt, das von allen an Schulen Beschäftigten (Lehrkräfte, Schulsozialarbeit) und in der Schulverwaltung tätigen Personen (Schulämter, Regierungspräsidien, Schulpsychologie) kostenfrei genutzt werden kann. Der insgesamt 40-stündige Kurs ermöglicht, dass sehr viele Personen gleichzeitig und flächendeckend qualitativ fortgebildet werden können.

Zusätzlich steht seit 2022 der Online-Kurs „Was ist los mit Jaron?“ der UBSKM zur Verfügung und wird vom Land als Fortbildung anerkannt. Der vierstündige Online-Kurs gibt u. a. einen Einblick in Fallkonstellationen oder Gesprächsführung.

Für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren wurde 2019 ein Erlass-Lehrgang zur sexuellen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Förderungsschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung entwickelt. Darüber hinaus wird jährlich ein landesweiter zentraler Lehrgang zur Thematik durch das ZSL angeboten. Ergänzt wird dieses Angebot durch regionale Fortbildungen als Abruferveranstaltungen. Dabei stehen die Netzwerkarbeit mit außerschulischen Unterstützungssystemen, der Austausch der Schulen untereinander sowie die Arbeit am Schulcurriculum im Fokus.

Das Kultusministerium setzt bei sexualisierter Gewalt vor allem auch auf die Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen: Durch das Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ und die im Bildungsplan verankerte Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ werden vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten zur Förderung von Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen und deren eigenen Selbstwahrnehmung angeboten. Weitere Unterstützung für die Schulen bieten Präventionsbeauftragte, beispielsweise um ihr Präventionsprogramm zu überprüfen, an die speziellen Bedürfnisse der Schule anzupassen und im Schulcurriculum zu verankern.

Schutzkonzepte an Schulen sollen helfen, Schülerinnen und Schüler besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Sie sollen nicht nur sexuellen Missbrauch oder Übergriffe in der Schule verhindern, sondern auch dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler aufgeklärt werden, was sexuelle Gewalt ist und was zu tun ist, wenn sie oder andere diese erleiden. Sie sollten in der Schule zudem kompetente, verstehende und helfende Ansprechpersonen finden. Dafür ist es notwendig, entsprechende Strukturen an der Schule zu etablieren.

Erfahrungen zur Umsetzung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt konnten in Baden-Württemberg bereits in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 im Rahmen des Projekts „Schutz Macht Schule“ gesammelt werden.

Ein Schwerpunkt der polizeilichen Präventionsarbeit liegt traditionell im schulischen Bereich. Mit der bundesweit einmaligen Kooperationsvereinbarung „Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan“ werden Präventionsangebote zu jugendspezifischen Themen landesweit an allen Schulen angeboten. Auf sexualisierte Gewalt kann zielgruppenabhängig sowohl im Rahmen der Gewaltprävention als auch bei Veranstaltungen zum Umgang mit Neuen Medien eingegangen werden. In den Präventionsveranstaltungen werden auch Verhaltenshinweise zum verantwortungsbewussten Handeln sowie Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt.

Die vorhandenen Maßnahmen, Programme und Kooperationen aller beteiligten Akteure bilden eine gute Basis zur Unterstützung der Schulen. Mit dem gemeinsam von Innen- und Kultusministerium durchgeführten präventiven Aktionstag für einen besseren Kinder- und Jugendschutz am 23. November 2023 hat die Landesregierung unterstrichen, dass ihr, gerade, wenn es um sexualisierte Gewalt geht, der Schutz der Schwächsten, nämlich der Kinder und Jugendlichen ein ganz wesentliches Ziel ist.

Es wird auch auf die Drucksachen 17/3681 und 17/3799 verwiesen.

3. *wann die Ergebnisse der derzeitigen Pilotierung des baden-württembergischen Schutzkonzepts „Schutz Macht Schule“ an rund 60 Schulen vorliegen;*
4. *ob vor der geplanten flächendeckenden Umsetzung des baden-württembergischen Schutzkonzepts „Schutz Macht Schule“ eine entsprechende Evaluierung der Pilotierung geplant ist und wenn ja, von wem und wann diese durchgeführt werden soll;*
5. *ob die angedachte flächendeckende Umsetzung des baden-württembergischen Schutzkonzepts „Schutz Macht Schule“ für alle Schulen in Baden-Württemberg verpflichtend sein soll und wenn ja, ob hierdurch bereits existente, von den jeweiligen Schulen selbst entwickelte Schutzkonzepte hinfällig werden;*

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung, eine Pilotierung des Schutzkonzepts „Schutz Macht Schule“ mit 60 Schulen durchzuführen, um für eine flächendeckende Implementierung weitere Erkenntnisse zu gewinnen, ist bereits in der vergangenen Legislaturperiode getroffen worden.

Vor dem Hintergrund des dringlichen Handlungsbedarfs sieht das Kultusministerium von der ursprünglich angedachten, weiteren Pilotierung ab. Erfahrungen zur Umsetzung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt konnten in Baden-Württemberg bereits in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 im Rahmen des Projekts „Schutz Macht Schule“ an sieben Pilot-Schulen gesammelt werden.

Die im Zuge der Coronapandemie weiterentwickelte Digitalisierung an Schulen hat den Einsatz von digitalen Formaten und Blended-Learning-Konzepten zur Unterstützung von Schulen in den verschiedenen Themenfeldern ermöglicht und gefördert. Mittlerweile sind die Potenziale, um mit Informations- und Qualifizie-

rungsveranstaltungen zur gleichen Zeit zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erreichen, deutlich angestiegen.

Im März 2023 hat die Kultusministerkonferenz den Leitfaden für „Kinderschutz in der Schule – Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“ veröffentlicht. Die Inhalte und das Format des Leitfadens wurden in einer länderübergreifenden Expertinnen- und Expertengruppe unter der Leitung Baden-Württembergs entwickelt. Mit dieser Broschüre werden fundiert und praxisnah Wege aufgezeigt, wie der Prozess zu einem wirksamen Schutzkonzept an Schulen niederschwellig gelingen und mehr Handlungssicherheit entstehen kann.

Mit dem Masterplan Kinderschutz, der im Juli 2023 verabschiedet wurde, investiert Baden-Württemberg in den kommenden zwei Jahren rund 9,8 Mio. Euro in den Kinderschutz. Dieser beinhaltet zahlreiche konkrete Projekte, die dazu beitragen sollen, Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen und ein effektives Einschreiten der zuständigen Stellen zu ermöglichen. Inhaltlich lassen sich die Projekte des Masterplans den Bereichen Prävention, Intervention und Betroffenenarbeit zuordnen. Der Masterplan setzt einen Schwerpunkt bei der Vernetzung und Zusammenarbeit von Beratungsstellen und Fachkräften. Die 50 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt erhalten über die Landeskoordinierungsstelle der spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt e. V. (LKSF) für die Kalenderjahre 2023, 2024 sowie anteilig für 2025 Mittel in Höhe von bis zu insgesamt 1,2 Mio. Euro für die inhaltliche Weiterentwicklung und den inhaltlichen Ausbau der bereits bestehenden Präventionsmaßnahmen. Die Fachberatungsstellen konzipieren zielgruppenspezifisch zugeschnittene Präventionsangebote und führen diese im Rahmen ihres Netzwerks an den örtlichen Schulen und Kindertagesstätten durch.

Für die Schulen in Baden-Württemberg wird gemeinsam mit dem ZSL ein Konzept entwickelt, um möglichst viele Schulen bei der Umsetzung zu einem Schutzkonzept nachhaltig unterstützen zu können.

Im Rahmen des Modellprojekts „Starke Bündnisse gegen sexualisierte Gewalt“ sollen unter der Koordination der LKSF interprofessionelle Netzwerke in den Landkreisen verankert werden. Die Interprofessionalität wird zum Beispiel durch die Beteiligung der Ärzteschaft, der Jugendämter und der Justiz erreicht.

Aus diesen genannten Gründen wird von der geplanten Pilotierung von Schutzkonzepten abgesehen.

*6. inwieweit die zur besseren Vernetzung der bereits bestehenden Fachberatungsstellen im Jahr 2022 eingerichtete Geschäftsstelle für die neu gegründete Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatungen e. V. (LKSF) bereits spürbar zum Ausbau der Unterstützungsangebote sowie zu weiteren Verbesserungen oder Maßnahmen geführt hat (bitte mit detaillierter Nennung der seit 2022 vollzogenen Entwicklungen);*

Die LKSF vernetzt, koordiniert und berät derzeit 50 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt. Über ihre Geschäftsstelle steht sie als Ansprech- und Kooperationspartnerin auf Landesebene für Fragen rund um sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend zur Verfügung. Sie initiiert Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen und stellt Ministerien, Politik, Wissenschaft, Forschung, Polizei und Justiz Informationen zur Verfügung. In Kampagnen und durch Öffentlichkeitsarbeit sensibilisiert sie für die Situation von Betroffenen und macht auf die Voraussetzungen für Prävention und Bedingungen für Intervention aufmerksam. Außerdem sorgt sie für den Aufbau von verlässlichen Netzwerken im Kinderschutz auf kommunaler Ebene.

Seit 2022 wurden unter anderem die folgenden Entwicklungen der LKSF vollzogen, die zum Ausbau der Unterstützungsangebote beigetragen haben:

- Personeller, inhaltlicher und struktureller Aufbau der Geschäftsstelle;
- Politische Repräsentation im Rahmen von Kampagnen, Fachgesprächen und Veranstaltungen;
- Positionierung und Bekanntmachung der LKSF auf Landesebene in zahlreichen Gesprächen sowie Aufnahme von Kooperationsbeziehungen;
- Teilnahme an Expertenhearings und Erarbeitung von Newslettern für externe Kooperationspartner zu aktuellen Entwicklungen im Bereich Hilfe bei sexualisierter Gewalt;
- Organisation und fachliche Begleitung von Arbeitsgruppen zur Vernetzung der Fachberatungsstellen, zur fachlichen Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und Erarbeitung von Inhalten für das Land Baden-Württemberg, beispielsweise zu den Themen Schutzkonzepte und lokale Netzwerke im Kinderschutz, sowie Verbreitung der Ergebnisse;
- Bündelung und Verbreitung der Informationen der Fachberatungsstellen;
- Organisation und Durchführung von Fachtagen und Fortbildungsmaßnahmen, beispielsweise zu den Themen Schutzkonzepte oder digitale Gewalt.

*7. wie die konkrete Unterstützung der baden-württembergischen Schulen durch die jeweiligen Fachberatungsstellen hinsichtlich der Implementierung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzepten zu Verhinderung sexueller Gewalt an Schulen ausgestaltet ist;*

Die spezialisierten Fachberatungsstellen als wichtiger Partner in der Thematik können ihre jeweilige Kompetenz in die Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt an Schulen einbringen, und das sowohl bei der Implementierung als auch in der Durchführung. Die Zusammenarbeit mit dem ZSL und weiteren Partnern wie beispielsweise pro familia soll ein wesentlicher Baustein bei der Umsetzung von Schutzkonzepten in Baden-Württemberg sein.

*8. inwieweit die baden-württembergischen Schulen hinsichtlich der in Ziffer 5 genannten Problematik von weiteren außerschulischen Akteuren Unterstützung und Entlastung erfahren;*

Unterstützung bei Beratungen bezüglich sexualisierter Gewalt an Schulen erhalten Schulen von der insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a und § 8b Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Ebenso stehen in Baden-Württemberg spezialisierte Fachberatungsstellen zur Seite, die rund um das Thema der sexualisierten Gewalt und die Implementierung von Schutzkonzepten beraten, begleiten und fortbilden. Weitere Einrichtungen, wie beispielsweise pro familia zur sexuellen Bildung, die Aktion Jugendschutz zur Prävention von sexualisierter Gewalt und weiteren Themen sowie die Expertise des Landesmedienzentrums oder einzelner Stadtmedienzentren zum Themenbereich der digitalen sexualisierten Gewalt und Medienbildung, können hinzugezogen werden.

Über den Masterplan Kinderschutz werden mehrere Projektträger gefördert, die in ihren Maßnahmen den Fokus auf die Prävention von sexualisierter Gewalt an Schulen legen. Im Rahmen dieser Förderung werden unter anderem gemeinsam mit der LKSF die Erarbeitung und Fortschreibung eines Konzepts zur Durchführung von Prävention sexualisierter Gewalt, Präventionsveranstaltungen mit Eltern bzw. Elternabende, Fortbildungen von Lehrkräften, Präventionsworkshops mit Kindern und Jugendlichen, Fachvorträge und Fachtage für Fachkräfte sowie die Durchführung von Bausteinen der Schutzkonzeptentwicklung unterstützt.

Darüber hinaus wird mit dem Masterplan die Einstellung oder Aufstockung von Personal in Fachberatungsstellen gefördert, das als Schutzkonzeptberaterinnen und -berater, sowie als Expertinnen und Experten und Ansprechpersonen in Fällen von Mobbing oder zur Suchtprävention zur Verfügung stehen.

Des Weiteren fördert der Masterplan insbesondere eine Verbesserung der Strukturen im Land. Der Fokus liegt hier auf besserer Kommunikation und Koordination aller am Kinderschutz beteiligten Akteure. Hervorzuheben ist dabei das Projekt „Starke Bündnisse gegen sexualisierte Gewalt“ der LKSF, das mit einem Modellprojekt eine verlässliche Gesamtstruktur in den Gemeinden und Landkreisen etablieren möchte.

Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) setzt mit seinen Bildungsmaßnahmen im Kontext sexualisierter Gewalt beim Aufbau eines positiven Körperbilds von Kindern und Jugendlichen an und thematisiert dies in einem seit 2020 bestehenden Workshopkonzept. Dieser Ansatz wird über Programme im Rahmen der Initiative Kindermedienland Baden-Württemberg wie „101 Schulen“ und „BITTE WAS?!“ für Schülerinnen und Schüler ab der siebten Klasse ausbreitet, aber auch im Rahmen der Filmbildung aufgegriffen und durch Filmvorführungen und -gespräche vertieft.

Darüberhinausgehend werden im Rahmen des Programms „101 Schulen“ Workshops für Schülerinnen und Schüler zu Themen der Jugendsexualität und Internetpornografie angeboten. Hierbei kommt auch die Broschüre „Let’s talk about Porno“ mit abgestimmten Arbeitsmaterialien zum Einsatz, die 2011 durch das LMZ in Zusammenarbeit mit der Fachstelle klicksafe und dem pro familia Landesverband Bayern e. V. erstellt und 2018 aktualisiert wurde und derzeit erneut überarbeitet wird.

In ähnlicher Weise werden die Themen durch Gleichaltrige im Rahmen des Programms „Schüler-Medien-Mentoren“ für Schülerinnen und Schüler der siebten bis zehnten Klasse aufgegriffen, die im Wahlmodul „Liken, Flirten, Daten. Kontakte und Beziehungen im digitalen Raum“ auch auf Themen wie „Sexting“ (sexualisierte Kommunikation in digitalen Medien), „Cybergrooming“ (übergriffige Kontaktabbahnungsversuche durch Ältere und Erwachsene) und „Sextortion“ (Erpressung pornografischer Abbildungen) eingehen. Eine Erweiterung im Rahmen des Innovationsprogramms Digitale Schule „Schüler-Medien-Mentoren – Oberstufe“ wendet sich ab 2024 an Schülerinnen und Schüler ab der zehnten Jahrgangsstufe und bietet entsprechende Ansätze unter Berücksichtigung der veränderten Nutzungsweisen älterer Jugendlicher und junger Erwachsener.

Flankierend bietet das LMZ Informationsveranstaltungen im Rahmen des Programms „Eltern-Medien-Mentoren“ sowie an „Eltern-Medien-Tagen“ für Erziehungsberechtigte und Pädagoginnen und Pädagogen an. Hierbei wird über digitale Kommunikation junger Menschen, Pornografie aber auch Risiken digitaler Medien informiert sowie Erziehungs- und Präventionstipps gegeben. Viele der relevanten Informationen sind zudem in der Broschüre „Medien – aber sicher. Ein Ratgeber für Eltern“ zusammengefasst, die 2020 in sechster Auflage herausgegeben wurde.

Die seit 2011 bestehende medienpädagogische Beratungsstelle berät insbesondere Erziehungsberechtigte und pädagogische Fachkräfte in aktuellen medienpädagogischen Problemkonstellationen und vermittelt Angebote des Medienzentrenverbands sowie anderer Träger. Darüber hinaus werden aktuelle Fragestellungen, die Beratungsanlässe sind, zu Fachartikeln zu Risiken sowie zum Jugendmedienschutz aufgearbeitet und auf dem Portal des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg veröffentlicht.

Im seit 2023 bestehenden Podcast „School Crime – Wenn das Smartphone zur Waffe wird“ des Stadtmedienzentrums Stuttgart in Kooperation mit dem LMZ, gefördert durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg sowie die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg, analysieren Expertinnen und Experten des Landeskriminalamts Baden-Württemberg und LKSF reale aber anonymisierte Fälle an Schulen, beispielsweise des „Sextings“ oder des „Cybergroomings“ und geben Hinweise zur Vorbeugung sowie der sinnvollen Reaktion auf belastende Situationen.

In SESAM, dem kostenlosen online-Lernportal des LMZ für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, ist eine Vielzahl von Medienpaketen zum Umgang mit Jugendsexualität und Medien eingestellt, die meist aus Videofilmen und begleitendem Unterrichtsmaterial bestehen. Viele angebotene Artikel thematisieren Risiken und den Schutz vor sexualisierter Gewalt und bieten damit Materialien und Methoden für die unterrichtliche Befassung mit den Themen.

*9. inwiefern vonseiten des Sozial- und Kultusministeriums geplant ist, die baden-württembergischen Schulen bei der Implementierung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzepten zur Verhinderung sexueller Gewalt an Schulen zu entlasten, insbesondere in personeller und finanzieller Hinsicht (zum Beispiel durch einen verbindlichen Stundenanteil in der Stundentafel pro Klassenstufe, sodass präventive Projekte zeitlich nicht mit den regulären Fächern und Inhalten konkurrieren müssen);*

Die Landesregierung misst den Schulen als Schutzraum für Schülerinnen und Schüler einen sehr hohen Wert bei. In der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) vom 11. November 1953 ist in Artikel 2a der Schutz von Kindern und Jugendlichen fest verankert: „Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz.“

Die Präventionsarbeit ist im schulischen Bereich in mehrfacher Hinsicht festgeschrieben, beispielsweise durch die Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung“ oder die im Bildungsplan 2016 verankerten Leitperspektiven „Prävention und Gesundheitsförderung“, „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ sowie „Medienbildung“. Bei den Leitperspektiven handelt es sich um überfachliche Fähigkeitsbereiche, die vor dem Hintergrund herausfordernder und komplexer Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben wichtig sind. Die Leitperspektiven können nicht einem einzelnen Fach oder einer Jahrgangsstufe zugeordnet werden, sondern werden in verschiedenen Fächern spiralcurricular im Kontext konkreter Themen behandelt. Aufgrund der Kompetenzorientierung des Bildungsplans 2016 ist die Zahl der konkreten inhaltlichen Festlegungen begrenzt. Die Schulen haben hierdurch eine größere Freiheit bei der Auswahl von Themen und Unterrichtsgegenständen. Daher können die genannten Themen an mehreren Stellen im Fachunterricht verankert und situationsbezogen und altersangemessen besprochen werden.

Drei Viertel der gesamten Unterrichtszeit steht den allgemeinbildenden Schulen für die Bearbeitung des Kerncurriculums zur Verfügung. Das Kerncurriculum ist die Summe der verbindlichen Inhalte der Bildungsstandards. Das Schulcurriculum, für das ein Viertel der Unterrichtszeit zur Verfügung steht, dient der Vertiefung und Erweiterung der inhaltlichen Vorgaben des Bildungsplans. Insbesondere im Rahmen des Schulcurriculums haben Schulen die Möglichkeit beispielsweise fächerübergreifende Präventionsprojekte umzusetzen.

*10. wann Ergebnisse der Teilnahme Baden-Württembergs an der Verbundstudie „Entwicklung und Wirkung von Schutzkonzepten in Schulen im Längsschnitt“ des Deutschen Jugendinstituts und der Hochschule Hannover vorliegen unter Angabe, wie viele Schulen in Baden-Württemberg Teil der Studie sind;*

An der Verbundstudie nehmen insgesamt 32 Schulen teil, 15 aus Baden-Württemberg, 6 aus Hamburg und 11 aus Rheinland-Pfalz. Es werden dabei Schulen mit keinen oder noch unkonkreten Plänen zur Einführung eines Schutzkonzeptes (= Kontrollgruppe) mit Schulen mit konkretem Plan zur Einführung bzw. bedeutender Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes (= Interventionsgruppe) verglichen. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

*11. wie viele Lehrkräfte in den letzten fünf Jahren an Fortbildungen zum Thema sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt an Schulen teilgenommen haben;*

Für die letzten fünf Jahre – unter Berücksichtigung der Jahre 2020 und 2021, in denen pandemiebedingt in diesem Themenbereich kaum Fortbildungen stattfanden – sind folgende Zahlen zu verzeichnen:

Insgesamt nahmen 763 Personen an Fortbildungen im Themenfeld der sexualisierten Gewalt teil. Zum spezifischen Themenbereich der sexualisierten Gewalt und des Missbrauchs waren dies 266 Teilnehmende in Präsenzveranstaltungen. Hinzu kamen 497 Absolventinnen und Absolventen des E-Learningkurses „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“ des Universitätsklinikums Ulm.

Im Themenbereich Stärkung der Persönlichkeit und Lebenskompetenzen von Schülerinnen und Schülern, der im Feld der sexualisierten Gewalt ein wichtiges Moment ist, um Kinder zu stärken, damit sie „nein“ sagen lernen, sind 1 128 Teilnehmende zu verzeichnen. Auch hier sind die schwächeren Coronajahre 2020 und 2021 berücksichtigt.

Zusätzlich steht kostenfrei das Serious Game „Was ist los mit Jaron?“ der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) allen Lehrkräften und der Schulverwaltung zur Verfügung. Das Angebot ist stark nachgefragt, aktuelle Teilnahmezahlen dazu liegen nicht vor.

*12. ob inzwischen ein Zeitplan zur gesetzlichen Verankerung der Pflicht zur Erstellung von schuleigenen Schutzkonzepten vorliegt und wenn nein, wann mit einem entsprechenden Zeitplan zu rechnen ist;*

Ein entsprechender Zeitplan liegt nicht vor, da eine Pflicht zur Erstellung schuleigener Schutzkonzepte derzeit nicht vorgesehen ist.

*13. wie der aktuelle Planungsstand der unter Federführung des Sozialministeriums eingerichteten interministeriellen Arbeitsgemeinschaft zur Bewertung und Erarbeitung von Umsetzungskonzepten bezüglich der Schaffung einer institutionalisierten Ombudsstelle des Landes für betroffene Kinder und Jugendliche sexualisierter Gewalt an Schulen ist;*

Die Frage, ob eine über das bereits existierende landesweite unabhängige Ombudssystem in der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg hinausgehende Ombudsstelle des Landes für betroffene Kinder und Jugendliche sexualisierter Gewalt an Schulen erforderlich und umsetzbar ist, wurde bislang nicht im Rahmen der interministeriellen Beratungen aufgegriffen.

*14. welche finanziellen Mittel sie für Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen sexualisierter Gewalt an Schulen in den letzten fünf Jahren bereitgestellt hat und in welcher Höhe dies für die kommenden Haushaltsjahre geplant ist (bitte unter Nennung der jeweils geförderten Maßnahmen und Projekte sowie des jeweiligen Jahres);*

Zur Förderung des Projekts Entwicklung eines Online-Kurses „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“ des Universitätsklinikums Ulm wurden und werden für die Projektphase 1 (2019 bis 2021) und die Projektphase 2 (seit 2022) Mittel bereitgestellt in den Jahren:

| Haushaltsjahr | Mittelbereitstellung in Euro |
|---------------|------------------------------|
| 2019          | 93 342                       |
| 2020          | 84 957                       |
| 2021          | 91 247                       |
| 2022          | 45 744                       |
| 2023          | 43 226                       |
| 2024          | 43 527                       |

In Projektphase 1 wurde der E-Learning-Kurs inhaltlich und technisch entwickelt und erprobt. Seit 2022 (Projektphase 2) werden die Mittel für die inhaltliche Begleitung, den Support sowie den laufenden Betrieb bereitgestellt. Insgesamt werden bzw. wurden in den Jahren 2019 bis 2024 Mittel in Höhe von 402 Tsd. Euro zur Verfügung gestellt.

Für den Zeitraum von 2025 bis 2028 ist die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von weiteren rund 132 Tsd. Euro vorgesehen. Diese Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers für die kommenden Haushaltsjahre.

Im Jahr 2023 sind für den Länderanteil Baden-Württembergs zur Erstellung des Leitfadens „Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“ der Kultusministerkonferenz nach dem Königsteiner Schlüssel Mittel in Höhe von max. von 2 608 Euro eingeplant.

Die Kosten für die sonstigen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit den Schutzkonzepten werden jährlich entsprechend des Bedarfs im Rahmen der Mittel für die Prävention getragen. Da der Entwicklungs- und Umsetzungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, können derzeit nur die geplanten Maßnahmen zur Verwendung der Mittel benannt werden: Erstellung der Fortbildungsmodule und diverser Materialien, zur Durchführung von Fortbildungen, zur Erstellung einer Homepage und weiteren Tools sowie zur Umsetzung von pädagogischen Tagen an den Schulen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ausgaben in den Haushaltsjahren seit Errichtung des ZSL für den gesamten Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung („stark.stärker.WIR“) dargestellt. Die Angaben zum Mittelersatz für Anrechnungsstunden der Präventionsbeauftragten sind geschätzt, da diese Ausgaben von den Regierungspräsidien über das Landesamt für Besoldung und Versorgung veranlasst und gemeinsam mit dem Mittelersatz für die Beratungslehrkräfte bei Kapitel 0436 Titel 429 70 gebucht werden; eine differenzierte Auswertung der Buchungsdaten nach Verwendungszwecken ist an dieser Stelle nicht möglich.

| Haushaltsjahr | Anteilige Ausgaben für Ersatz-einstellungen (für Anrechnungsstunden Präventionsbeauftragte) in Euro | Prävention „stark.stärker.WIR“ in Euro |
|---------------|---|--|
| 2019          | 1 500 569   | 120 969                                |
| 2020          | 1 738 587   | 210 077                                |
| 2021          | 1 283 756   | 225 761                                |
| 2022          | 986 886   | 288 682                                |

Über die künftige Bereitstellung von Haushaltsmitteln entscheidet der Haushaltsggeber.

*15. welche weiteren Maßnahmen sie plant und ergreift, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt an Schulen zu verbessern.*

Das Land Baden-Württemberg hat beim Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt an Schulen bereits sehr frühzeitig Weichen gestellt und Maßnahmen etabliert. Diese gilt es fortzuführen und um weitere notwendige Elemente zu ergänzen. Handlungsleitend dafür sind die Empfehlungen der UBSKM. Zugleich soll den Schulen der Aufbau und die Weiterentwicklung von Schutzkonzepten niederschwellig ermöglicht werden. Der Leitfaden der Kultusministerkonferenz (KMK) bietet eine wichtige Grundlage dafür. Neben den in Baden-Württemberg bereits etablierten Materialien und Fortbildungsformaten werden zudem vom ZSL weitere praxisnahe, gut anwendbare und leicht abrufbare Unterstützungsleistungen vorbereitet.

Die Fallzahlen speziell in diesem Deliktsbereich bewegen sich auf einem konstant niedrigen Niveau, weshalb im Geschäftsbereich des Innenministeriums derzeit keine entsprechenden Planungen bestehen.

Schopper  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport